

scheint. Aus dem Wortlaut der Novelle, wie insbesondere der Durchführungsverordnung dazu, geht hervor, daß *der Ertrag der Viehwirtschaft nicht zu den einzubekennenden Einnahmen gehört*. Die Beweislast dafür, daß der mit Hilfe des Vielfachen errechnete Ertrag nicht erreicht worden ist, obliegt in erster Linie dem Pfründeninhaber; jedoch gelten diesbezüglich nicht die strengen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Verwaltungsbehörde hat auch andere Beweismittel zu berücksichtigen, wenn sie zu ihrer Kenntnis kommen, und sie hat insbesondere nach § 5, Abs. 3, der Durchführungsverordnung (B.-G.-Bl. 613/21) selbst Erhebungen zu pflegen. — 2. Das *Salzburger Verordnungsblatt*, 1932, VIII, 66, bringt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1932, Z. A 615/30/3, wonach die Wassergenossenschaftsbeiträge einer Pfründe zu den Kosten einer Bachregulierung in die Pfründenfassion als Ausgabe eingesetzt werden dürfen, und zwar mit folgender Begründung: Nach § 7 a des Kongruagesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, sind in das zum Zwecke der Kongruaergänzung einzubringende Bekenntnis als Ausgabe einzustellen u. a. „sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge“. Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für eine gemäß § 52 ff. des Wasserrechtsgesetzes für Salzburg vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32, gebildete Wassergenossenschaft ist eine öffentliche Last und beruht auf einem Gesetze. Mithin sind die Voraussetzungen des § 7 a des Kongruagesetzes vom Jahre 1898 erfüllt.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

(**Das Ehehindernis der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft in Kroatien und Slavonien.**) Cappello behauptet in seines Tractatus canonico-moralis de sacramentis drittem Bande, der vom Ehrerecht handelt, auf S. 608 der zweiten Auflage vom Jahre 1927, daß die gesetzliche Verwandtschaft als trennendes Ehehindernis in Kroatien und Slavonien noch fortbestehe; auf der folgenden S. 609 sucht er diese seine Behauptung mit den Worten zu begründen: In Croatia et Slavonia Instructio matrimonialis austriaca est norma civilis obligatoria pro matrimonii catholicorum. Porro ex eiusdem §§ 28, 29, cognatio legalis constituit impedimentum dirimens. Es wird dabei in der Fußnote 2 auf Aichners Compendium iuris ecclesiastici, § 178, 2, hingewiesen; in derselben Fußnote wird auch Chelodi zitiert. Dieser vorzügliche Ehrechtlater behauptet ebenfalls in seinem Ius matrimoniale dritter Auflage, S. 155: De facto dirimens est nunc impedimentum cognationis legalis in . . . Croatia et Slavonia . . . Zur Erhärting dieses seines Satzes führt auch er die seinerzeitige Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaisertheim Österreich ins Feld, namentlich die §§ 28 und 29 derselben,

aber auch Leske-Loewenfeld, Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien, Berlin 1904. Andere Autoren, die dem Schreiber dieser Zeilen zu Gebote stehen, erwähnen beim Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft Kroatien und Slavonien überhaupt nicht, wie z. B. Vidal, welcher Autor sonst manche Länder und Staaten aufzählt, in denen die gesetzliche Verwandtschaft, sei es als aufschiebendes, sei es als trennendes Ehehindernis gilt. — Haben Cappello und Chelodi recht?

Bekanntlich wurde mit dem kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856, in Ausführung des Artikels X des mit dem Heiligen Stuhle ein Jahr vorher abgeschlossenen Konkordates, ein neues Ehegesetz erlassen, welches am 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit trat und statt des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Katholiken des Kaisertumes galt. Das Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertume Österreich wird im Kundmachungspatente als Anhang I, im § 3 des Gesetzes selbst aber die Anweisung für die geistlichen Gerichte, welche in ihrem ersten Teile das materielle und in ihrem zweiten das formelle kanonische Eherecht enthält, als Anhang II bezeichnet. Es ist wahr, daß das vorhin genannte Gesetz über die Ehen der Katholiken vorläufig in Kroatien und Slavonien noch gilt, allerdings in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1906, welches die konfessionellen Verhältnisse normiert und unter anderem auch vorschreibt, daß bei Mischehen die feierliche Erklärung der Einwilligung ohne Rücksicht darauf, was das Kirchenrecht verlangt, ebenso vor dem akatholischen Religionsdiener, wenn er der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute ist, geschehen kann, und da § 3 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken aus dem Jahre 1856 lautet: „Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaisertume Österreich anders zu verehlichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Gültigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaisertumes bestimmten und diesem Gesetze (im Anhange II) beigefügten Anweisung zu entnehmen“, so muß auch die Anweisung in Kroatien und Slavonien irgendwie noch in Geltung stehen. Nichtdestoweniger ist es wahr, daß das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft in den zwei genannten Ländern nicht mehr besteht. Zwei Beweise mögen hier für diese Behauptung angeführt werden; der erste soll aus dem Charakter der Anweisung selbst, der zweite aus den Verfügungen der zuständigen kirchlichen Behörden hergeleitet werden.

1. Was den Charakter der Anweisung anbelangt, so beschreibt denselben sehr gut Schulte in seiner „Erläuterung des

Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaisertume Österreich“ (erschienen im Jahre 1857 bei Tempsky in Prag), S. 33 ff. Darnach und in Verbindung mit dem Artikel X des Konkordates sowohl als auch in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken ist die Form der Anweisung von ihrem Inhalte zu unterscheiden; der Form nach ist die Anweisung ein Staatsgesetz oder hat wenigstens die Verbindlichkeit eines solchen, dem Inhalte nach aber ist sie ein Kirchengesetz. Denn bei den Verhandlungen über das Konkordat wurde die Anweisung als eine Redaktion des Kirchenrechtes seitens des einen Kontrahenten, nämlich des Kaisers, durch den Wiener Fürsterzbischof Rauscher vorgelegt, und vom anderen Kontrahenten, Seiner Heiligkeit dem Papste, bzw. seinem Bevollmächtigten, Pronuntius Viale Prela, als solche zugelassen und angenommen (Schulte, o. c., S. 34). Übrigens ist der Anweisung selbst zu entnehmen, daß sie das Kirchenrecht, sowohl das gemeine als auch das partikuläre, wiedergibt. Ihr hauptsächlichster, aber auch einziger und äußerst praktischer Zweck, wie das aus § 3 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken zu schließen ist und allgemein auch geschlossen wird, war und ist folgender: allen in Betracht kommenden Personen eine kurze, verlässliche, durchaus noch genug ausführliche Darstellung der in Quellen verschiedenster Art und Zeit zerstreut liegenden Bestimmungen des gemeinen sowie des partikulären Kirchenrechtes zur leichteren Orientierung in die Hand zu geben. Somit galt und gilt auch heute noch die Anweisung unter der Bedingung, daß sie inhaltlich mit dem jeweils geltenden Kirchenrechte übereinstimmt. Hat sich also das Kirchenrecht selbst geändert, dann ist auch die Anweisung so weit zu ändern, daß sie wiederum das geltende Kirchenrecht wiedergibt.

Nun hat der Kodex gerade am alten Ehorechte manche Änderung vorgenommen, für einige Ehehindernisse hat er sogar eine ganz neue Grundlage geschaffen; dies letztere gilt speziell hinsichtlich des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft. Nach can. 1059 und 1080 besteht dieses Ehehindernis nur, wenn und soweit es die Staatsgesetze statuieren; schweigen die Staatsgesetze darüber, dann besteht auch für den kirchlichen Bereich das Ehehindernis nicht. Die in Kroatien und Slavonien geltenden Staatsgesetze kennen nun wohl das Institut der Adoption, aber dasselbe begründet kein Ehehindernis. Da somit die in can. 1059 und 1080 verlangte Voraussetzung gänzlich fehlt, so kann für den kirchlichen Bereich das Ehehindernis nicht einmal existieren.

2. Die kirchlichen Behörden in Kroatien und Slavonien waren sich bewußt, daß die Anweisung selbst abzuändern und mit dem neugeschaffenen Rechtszustande in Einklang zu bringen ist,

sobald sich das Kirchenrecht anders gestaltet, d. h. materiell mit der Anweisung nicht mehr übereinstimmt. Deshalb hat das erzbischöfliche Ordinariat von Zagreb (Agram) bereits am 1. Juli 1918, also bald nach dem Inkrafttreten des Kodex, eine neue und kürzere, am 15. Oktober 1921 eine zweite, längere und übersichtlichere Anweisung in betreff des (materiellen) Ehrechtes veröffentlicht. Auf S. 16, bzw. 26 wird ausdrücklich festgestellt, daß in Kroatien und Slavonien das Ehehindernis der gesetzlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft nicht besteht, weder als aufschiebendes, noch als trennendes. Naturgemäß ist das in die kanonistische Wissenschaft übergegangen; beispielsweise möge hier Jeličić, Das kanonische Ehrechth der katholischen Kirche, Sarajevo 1930, zitiert werden.

Als Schlußfolgerung ergibt sich demnach, daß seit dem Inkrafttreten des Cod. jur. can. in Kroatien und Slavonien das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft nicht mehr besteht, somit die gegenteilige Behauptung von Cappello und Chelodi hinfällig ist.

Marburg a. d. Drau.

*Prof. Dr Vinko Močnik.*

\* (**Kommunionspendung zur Nachtzeit.**) Irgendwo war am Vorabend von Portiunkula fast die ganze Gemeinde bei der heiligen Beicht. In der Nacht brach ein Brand aus, und die Männer und Burschen arbeiteten bis nach Mitternacht an der Löschung mit, die um zirka 1 Uhr nach Mitternacht beendet war. Nun hätten die Leute müde und hungrig heimgehen und früh morgens wieder nüchtern zur Kirche kommen müssen, um zu kommunizieren. Viele bat den Pfarrer, der auch am Brandplatze anwesend war, ihnen jetzt um 1 Uhr nach Mitternacht die heilige Kommunion zu reichen, damit sie sich dann nach der Heimkehr stärken und ordentlich ausruhen könnten. Durfte ihnen der Pfarrer willfahren? Antwort: Ohneweiters. Can. 867, § 4, bestimmt: *Sacra communio iis tantum horis distribuatur, quibus Missae sacrificium offerri potest, nisi aliud rationabilis causa suadeat.* Ein solcher vernünftiger, ernster Grund für eine ausnahmsweise Spendung der heiligen Kommunion zu nächtlicher Stunde lag hier zweifellos vor. Der römische Kanonist Cappello läßt als „rationabilis causa“ im Sinne dieses Kanons gelten „quodcumque incommodum alicuius momenti, iter suscipiendum, maior commoditas etc. . . . Qua causa exstante, nil vetat, quo minus Eucharistia ministretur noctu“. (De Sacramentis I, n. 437.) Leicht kann der Pfarrer unter solchen Umständen auch für die geziemende Vorbereitung und Danksagung der Kommunikanten sorgen, indem er sie in der Kirche versammelt und gemeinsam eine kurze Andacht vor und nach dem Kommunionempfang veranstaltet. Wenn die Kommunikanten bei dieser Gelegenheit